



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Wolfgang Hauber, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Gerald Pittner, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**,

Thomas Kreuzer, Prof. Dr. Winfried Bausback, Alexander König, Tobias Reiß, Tanja Schorer-Dremel, Petra Guttenberger, Manfred Ländner, Holger Dremel, Norbert Dünkel, Matthias Enghuber, Max Gibis, Alfred Grob, Otto Lederer, Dr. Franz Rieger, Josef Schmid, Karl Straub, Walter Taubeneder, Peter Tomaschko und **Fraktion (CSU)**

Gesetzgeberischen Schnellschuss mit Folgen dringend verhindern! – Pauschalisiertes Messerverbot ablehnen

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag spricht sich dafür aus, dass die Staatsregierung die Bundesratsinitiative der Länder Niedersachsen und Bremen zur Änderung des Waffengesetzes, die die Möglichkeit vorsieht, das Führen von Messern jeglicher Art bei Menschenansammlungen in öffentlichen Räumen generell zu untersagen und damit auch Gebrauchsgegenstände zu Tatmitteln stigmatisiert, in dieser pauschalen Form ablehnt.

Begründung:

Niedersachsen und Bremen setzen sich mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes (BR-Drs. 207/19) dafür ein, das Tragen von Waffen und Messern in der Öffentlichkeit deutlich weitgehender als bisher zu verbieten — insbesondere an stark frequentierten Orten, etwa in Fußgängerzonen, Einkaufszentren oder Veranstaltungsorten. Hierzu wollen sie die Behörden ermächtigen, lokale Waffenverbotszonen zu bestimmen. Zudem soll ein generelles Führensverbot für Messer ab einer Klingenslänge von 6 cm gelten.

Es ist nicht in Abrede zu stellen, dass Angriffe mit Messern im öffentlichen Raum besonders geeignet sind, das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung erheblich zu beeinträchtigen. Ein generelles Messerverbot an öffentlichen Orten würde in dieser weitgehenden Form jedoch zwangsläufig zur Kriminalisierung von Alltagsgegenständen führen. So wären grundsätzlich bereits Brotzeitmesser und Besteckmesser im Biergarten und damit in der Öffentlichkeit verboten. Zwar soll im Gesetzgebungsverfahren darauf geachtet werden, dass die pauschale Verordnungsermächtigung es den zuständigen Behörden ermöglicht, Ausnahmen zu schaffen. Es kann jedoch nicht sein, dass bereits für die einfache Brotzeit im Biergarten eine Ausnahmegenehmigung nötig wäre. Zusätzlich müssten auch die berechtigten Belange der Traditionsvereine (Stichwort: Hirschfänger, Trachtenvereine) bedacht werden.

Der Gesetzesinitiative der Länder Niedersachsen und Bremen sollte in dieser pauschalen und weitgehenden Form daher nicht zugestimmt werden. Messerverbote scheinen

nur im Umfeld von besonders sensiblen öffentlichen Orten gerechtfertigt, wenn genau und mit Augenmaß aufgrund einer Risiko- und Lageeinschätzung im Einzelfall festgestellt wurde, dass hierfür ein konkreter Bedarf besteht. Dies kann zum Beispiel das Umfeld von Kinder-, Jugend- und Bildungseinrichtungen sowie des öffentlichen Personenverkehrs betreffen. Dabei muss immer auch ein besonderes Augenmerk auf das Brauchtum gerichtet werden sowie darauf, dass typisches unproblematisches Freizeitverhalten weiterhin möglich bleibt.